

PRESSEINFORMATION

Nr.: 117 | Datum: 19.03.2018 | Zeichen (inkl. Leerzeichen): 2.331

1

Stadtverwaltung informiert über Vorgaben und Meldepflichten

Regeln beachten beim Drohnenflug

BAD MERGENTHEIM. Unbemannte Luftfahrzeuge – so genannte „Drohnen“ – erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Doch für deren Nutzung sind einige Regeln zu beachten, auf die die Bad Mergentheimer Stadtverwaltung hinweist.

Wer eine Drohne aufsteigen lassen will, der muss zunächst einmal eine gültige Haftpflichtversicherung haben und sich mit den Regelungen zu unbemannten Luftfahrzeugen vertraut machen. Letztere sind zu beachten und einzuhalten. Sie können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp.baden-wuerttemberg.de im Themenbereich „Luftverkehr“ eingesehen werden. Dort wird auch darüber informiert, wann die Drohne zu kennzeichnen oder ein Nachweis zur Führereignung vorzuweisen ist. Nach Abgabe einer Erklärung des Piloten an das Regierungspräsidium unter Nennung einiger Daten, dem Nachweis der Versicherung und der Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes erhält man eine allgemeine Erlaubnis für den Aufstieg außerhalb von Wohngebieten.

Ebenfalls über das zuständige Regierungspräsidium muss auch eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden, falls man innerhalb geschlossener Ortschaften oder über bewohnten Grundstücken seine Drohne steigen lassen will. Grundsätzlich ist dies nämlich untersagt, ebenso wie Flüge über 100 Metern Höhe über dem Grund oder nachts.

Im Bad Mergentheimer Stadtgebiet darf auch nach einer Genehmigung durch das RP grundsätzlich nicht über den Marktplatz, die Burgstraße, den Deutschordenplatz, den

Ansprechpartner

Stabsstelle Presse und Kommunikation
Verantwortlich: Carsten Müller, Pressesprecher
Telefon +49 (0) 7931 57-1305 | Telefax +49 (0) 7931 57-8900
E-Mail: carsten.mueller@bad-mergentheim.de
Internet: www.bad-mergentheim.de
 /bad.mergentheim  /badmergentheim.de



PRESSEINFORMATION

Nr.: 117 | Datum: 19.03.2018 | Zeichen (inkl. Leerzeichen): 2.331

2

Gänsmarkt und den Hans-Heinrich-Ehrler-Platz geflogen werden, da hier aufgrund des Fußgängerverkehrs von Menschenansammlungen gesprochen werden kann. Ein Überfliegen solcher ist nicht gestattet. Dies schließt diese Flächen auch als Start- und Landeplatz aus. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen in Erwägung gezogen werden, wenn diese Flächen beim Überflug in geeigneter Weise abgesperrt werden. Dies ist jedoch beim Sachgebiet Verkehrswesen rechtzeitig vorher zu beantragen. Zudem weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass eine entsprechende Genehmigung gebührenpflichtig ist.

Über Kreis-, Landes- und Bundesstraßen darf ebenfalls nicht geflogen werden. In Bad Mergentheim gab es in der Vergangenheit bereits eine gefährliche „Bruchlandung“ einer Drohne in unmittelbarer Nähe zur B 290. Der Vorfall wurde an das Regierungspräsidium als zuständige Behörde weitergeleitet, das ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Drohnenpiloten eingeleitet hat.

Über die übrigen Straßen darf ebenfalls nicht geflogen werden. In begründeten Ausnahmefällen darf geflogen werden, wenn eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrs ausgeschlossen ist – und dann auch nur außerhalb der Verkehrsstoßzeiten. Die Verkehrsstoßzeiten sind von 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr, von 12 Uhr bis 13 Uhr sowie von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Ein „Schwebflug“ über Straßen darf nicht stattfinden, dies bedeutet, dass Straßen zügig überflogen werden müssen und die Drohne nicht über einer solchen in der Luft stehen bleiben darf. Die Stadtverwaltung behält sich vor, in einem solchen Falle eine Straßensperrung vorzugeben.

Es gilt weiter, dass in einem Radius von 1,5 Kilometern um Flug- und Hubschrauberlandeplätze nicht aufgestiegen werden darf. Dies betrifft große Teile des Bad Mergentheimer Kernstadtgebiets aufgrund des Caritas-Krankenhausgeländes. Wer

Ansprechpartner

Stabsstelle Presse und Kommunikation
Verantwortlich: Carsten Müller, Pressesprecher
Telefon +49 (0) 7931 57-1305 | Telefax +49 (0) 7931 57-8900
E-Mail: carsten.mueller@bad-mergentheim.de
Internet: www.bad-mergentheim.de
 /bad.mergentheim  /badmergentheim.de



PRESSEINFORMATION

Nr.: 117 | Datum: 19.03.2018 | Zeichen (inkl. Leerzeichen): 2.331

auch hier eine Ausnahmeregelung möchte, muss die Leitstelle der Luftsicherung mit einbeziehen.

Grundsätzlich ist das Flugvorhaben zeitlich weitest möglich einzuschränken. Die geplanten Flugtermine sind mindestens zwei Tage vorher beim **Ordnungsamt Bad Mergentheim, Herrn Jens Hackmann, unter Telefon 07931/ 57-3226 oder per E-Mail an jens.hackmann@bad-mergentheim.de** anzuzeigen. Der genannte Ansprechpartner steht auch für Rückfragen zum Thema zur Verfügung. Das Ordnungsamt wiederum leitet das Flugvorhaben an das Polizeirevier zur Kenntnisnahme weiter. stv

3

Ansprechpartner

Stabsstelle Presse und Kommunikation

Verantwortlich: Carsten Müller, Pressesprecher

Telefon +49 (0) 7931 57-1305 | Telefax +49 (0) 7931 57-8900

E-Mail: carsten.mueller@bad-mergentheim.de

Internet: www.bad-mergentheim.de

 /bad.mergentheim  /badmergentheim.de

